

## SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN

Über den Bebauungsplan Nr. 46 "Innenstadt - Am Markt" für den Bereich zwischen Holstenstraße, Am Markt, Glockengießerberwall und Königstraße einschließlich der Grundstücke, die direkt nördlich an die Königstraße grenzen

---

### T E X T - TEIL B-

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. Teil 1, Seite 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.1988 (BGBI. Teil 1, Seite 2093) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 17.11.1992 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg, Az.: IV 4/61-21/IV 1 f vom: 22.03.1993 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46 "Innenstadt - Am Markt" für den in der Überschrift genannten Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:  
Der Bebauungsplan Nr. 46 "Innenstadt - Am Markt" trifft folgende textliche Festsetzungen:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 "Innenstadt - Am Markt" sind Vergnügungsstätten unzulässig ( § 1 Abs. 5 <sup>und 6</sup> i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.01.1990 (BGBI. Teil 1, Seite 132)).

Das Bebauungsplangebiet wird festgesetzt als Mischgebiet (§ 6 BauNVO).

Kaltenkirchen, den 29.03.1993

STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(LS)

gez. Zobel  
(Zobel)

Bürgermeister

---

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 19.11.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt am 05.12.1991.

Kaltenkirchen, den 16.12.1992

STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -

(LS)

gez. Zobel  
(Zobel)

Bürgermeister